

An das Kreisverwaltungsreferat München - Versammlungsbehörde

Ergänzend zu der bereits erfolgten Anmeldung einer Kundgebung und Demonstration am 1. Mai (Beginn 10 Uhr DGB-Haus, traditionelle Route zum Marienplatz, Abschlusskundgebung am Marienplatz) beantragen wir nach Infektionsschutzverordnung § 1 Satz 3 eine Ausnahmegenehmigung.

Begründung:

Der 1. Mai ist weltweit seit 1890 der Tag, an dem die Organisationen der Arbeiterbewegung als entscheidende Kraft der Zukunft Heerschau halten und auf die Straße gehen für ihre zentralen Forderungen, damals der - bis heute in den kapitalistischen Ländern nicht verwirklichte - gesetzliche 8-Stundentag. Der 1. Mai wurde hart von den Arbeitern erkämpft, sie wurden dafür eingesperrt, erschossen, zusammengeschlagen. Das hat seinen weltweiten Siegeszug nicht verhindert. Der 1. Mai ist damit aber auch nicht verschiebbar wie eine beliebige andere Veranstaltung.

In Deutschland hat der 1. Mai noch eine besondere Geschichte. Sein Verbot steht für Krieg und Faschismus, insbesondere 1934 bis 1945. Dabei wurde der 1. Mai in Deutschland ausgerechnet von den Hitlerfaschisten 1933 zum Feiertag erklärt. Dies durch den ADGB begrüßt zu haben, am 1. Mai bei den Aufmärschen der Nazis mitgemacht zu haben, um dann am 2. Mai von den Nazis reichsweit verboten zu werden, steht für die folgenschwere Kapitulation des ADGB vor dem Hitlerfaschismus. Umso mehr verbietet es sich aber, am 1. Mai Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern das grundgesetzlich verankerte Versammlungsrecht zu verwehren.

Aber auch die aktuellen Forderungen können nicht auf irgendwelche nicht näher definierte Zeiten (mit Impfstoff? Mit Medikament?) verschoben werden. *Jetzt* fallen Millionen in Armut, weil durch Kurzarbeit und Kündigungen das Einkommen drastisch sinkt. *Jetzt* fallen Millionen von Familien in die soziale Krise, weil durch Kindergarten- und Schulschließungen einerseits, Home-Office und Geldmangel andererseits, die Folgen der Virusverbreitung einfach nach unten abgedrückt werden. *Jetzt* fallen alte Menschen in die Grausamkeit der Vereinsamung, weil ihnen gegenüber nur mit Verboten regiert wird, statt Geld in die Hand zu nehmen, um Besuche weiterhin zu ermöglichen. *Jetzt* werden in den Betrieben elementare Rechte der Lohnarbeit*innen ausgehebelt. Die Betroffenen können und wollen sich nicht darauf trösten lassen, dass sie irgendwann einmal wieder „wenn Corona vorbei ist“ ihre Grundrechte für ihre Interessen nutzen können.

Bezüglich der Form der angemeldeten Versammlung stellen wir fest:

1. Die Aktion findet unter freiem Himmel statt. Die Gefährdung ist damit wesentlich geringer als in geschlossenen Räumen.
2. Das Abstandsgebot kann unproblematisch eingehalten werden. Die gewählten Straßen sind alle sehr breit, so dass eine Formation z.B. 3 Personen je Reihe mit dem erforderlichen Abstand möglich ist. Ebenso ist der Abstand zu den Gehwegen groß genug, dass auch hier keine Gefahr für die Passanten ausgehen kann. Am Marienplatz kann durch eine konzentrische Kreisbildung der Abstand eingehalten werden und Passanten in Abstand gehalten werden.
3. Die Veranstalter sehen sich in der Lage, die angemeldete Versammlung unter Einhaltung des Abstandsgebotes zu organisieren. Es handelt sich bei den Veranstaltern um erfahrene Organisatoren von Versammlungen von politischen Organisationen und Gewerkschaftern. Unter den Veranstaltern befindet sich auch eine Krankenschwester, die selbstverständlich darauf bedacht ist, dass keine Gefahren von der Aktion ausgehen.

Zur Verhältnismäßigkeit stellen wir fest:

Inzwischen sind aufgrund des deutlich abgeflachten Infektionsgeschehens mehrere Lockerungen durchgeführt worden, die fast alle *geschlossene Räume* wieder zugänglich machen, in denen die potentielle Virusverbreitung wesentlich höher ist als unter freiem Himmel. Das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel ist deswegen unverhältnismäßig. Setzt sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens in München weiter fort wie bisher, gilt dies erst recht.